

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.BAU.G.

13. BAUWEISE:

13.1 0 offen

14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

14.1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 600 qm

15. FIRSTRICHTUNG

15.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.BAU.O.

16. EINFRIEDUNG:

16.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 u. 2.3

Art: Holzlatten, Manichlzaun, Mauer- oder Stützmauer
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.

17. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

17.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m.

Kellergaragen sind unzulässig.

18. GEBÄUDE:

18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 a und b

Dachform: Satteldach 20° - 28°
Dachdeckung: Dachpfannen dunkel- oder rot
Dachgauben: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: talseitig nicht über 0,50 m
Ortsgang: mind. 0,30 m
Traufe: mind. 0,40 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden.

18.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.3

Bestehende Gebäude E - und E und DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bay.B.O. sind zu beachten.)